

**Bericht**  
**des Kontrollausschusses**  
**betreffend den**  
**Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung**  
**Rechts- und Beratungsleistungen in der Oö. Gesundheitsholding GmbH und der Kepler**  
**Universitätsklinikum GmbH**

[L-2022/765415/9-XXIX,  
miterledigt [Beilage 5062/2023](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 18. Oktober 2022 bis 6. März 2023 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 3 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren:

- Organisatorische Grundlagen zur Beiziehung externer Expert:innen;
- Darstellung der Beauftragungspraxis;
- Prüfung ausgewählter Rechts- und Beratungsleistungen;
- Finanzielle Übersicht über die Aufwendungen für Rechts- und Beratungsleistungen.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 27. Juni 2023 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5062/2023](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 27. September 2023 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

**„(1) Gründung der medizinischen Fakultät als Auslöser vielfältiger Entwicklungsprojekte**

Die Gründung einer medizinischen Fakultät in Linz war Ausgangspunkt für die Gründung der Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK) und Anlass für grundlegende Umstrukturierungen im Bereich der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (nunmehr Oö. Gesundheitsholding GmbH – OÖG). Externe Berater:innen unterschiedlicher Fachrichtungen unterstützten die damit im Zusammenhang stehenden Veränderungsprozesse. Bei komplexen und einmaligen Vorhaben ist deren Beiziehung grundsätzlich gerechtfertigt. Die geprüften Gesellschaften nahmen auch

externe Beratungsleistungen für die laufende Geschäftstätigkeit sowie technologische und organisatorische Weiterentwicklungen in Anspruch. Als Gründe wurden beispielsweise Personalengpässe oder das Erfordernis von Spezialwissen genannt. (Berichtspunkte 1, 2 und 11)

**(2) In vier Jahren 8,8 Mio. Euro für Beratungsleistungen**

Von 2018 bis 2021 wendeten OÖG und KUK insgesamt 8,8 Mio. Euro für externe Beratung auf. Im Wesentlichen hatte diese Organisations- und IT-Beratung, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, sowie Beratung im Bereich Personal und Öffentlichkeitsarbeit zum Inhalt. (Berichtspunkte 4 bis 7)

Abgeordnete einer im Oö. Landtag vertretenen Fraktion richteten 2018 und 2022 für jeweils drei Jahre schriftliche Anfragen zum Thema Beratungsleistungen im Gesundheitsbereich an das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung. Ein Vergleich der in den Anfragebeantwortungen genannten Zahlen für OÖG und KUK mit jenen aus der Prüfung zeigte, dass für 2019 bis 2021 die Werte im Wesentlichen übereinstimmten. Hingegen lagen die Werte in der Anfragebeantwortung für 2018 deutlich unter den in der Prüfung dargestellten Aufwendungen. Grund dafür ist, dass die in der ersten Anfragebeantwortung genannten Zahlen nach einer anderen Logik erhoben wurden. (Berichtspunkt 8)

**(3) Auftragsvergaben rechtssicher gestalten**

OÖG und KUK unterliegen als öffentliche Auftraggeber dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes. Ausgangspunkt für die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ist eine Auftragswertschätzung. Schriftliche Auftragswertschätzungen – auch bei größeren Beratungsprojekten – fehlten mehrfach. In diesen Fällen war für den LRH nicht beurteilbar, ob solche durchgeführt wurden und ob Direktvergaben überhaupt zulässig waren. (Berichtspunkte 13, 19 und 27)

Insbesondere bei laufender Beratungstätigkeit sind aufgrund der Zusammenrechnungsregeln des Bundesvergabegesetzes die geschätzten Gesamtauftragswerte von vier Jahren zusammenzurechnen. Bei einem langjährigen Geschäftspartner lagen die abgerechneten Honorare in einer Vierjahresbetrachtung deutlich über dem für Direktvergaben zulässigen Schwellenwert von 100.000 Euro. Es wäre daher ein Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durchzuführen gewesen. (Berichtspunkt 20)

Zur fachlichen Begleitung eines großen IT-Projektes beauftragte die OÖG ein Beratungsunternehmen, wobei sie sich auf eine Dienstleistungsvereinbarung aus 2006 stützte. Diese Vereinbarung kam vergaberechtskonform zustande. Es ist aber zu bemängeln, dass die 2016 und 2020 auf deren Grundlage erteilten Aufträge vergaberechtlich von der Dienstleistungsvereinbarung nicht gedeckt sind. Daher wären nach Meinung des LRH die Beratungsleistungen im Rahmen eines formellen Vergabeverfahrens mit Bekanntmachung zu vergeben gewesen. (Berichtspunkte 24 und 25)

**(4) Praxis bei Direktvergaben überdenken**

In allen wesentlichen Beratungsfeldern stehen OÖG und KUK in einer langjährigen Geschäftsbeziehung zu bestimmten Beratungsunternehmen. Viele dieser Beauftragungen

erfolgten regelmäßig im Wege der Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten. Die Stärke dieser Beziehungen sieht die OÖG darin, dass die Beratungsunternehmen die Gesellschaft, ihre Leistungen und Strukturen gut kennen und daher Beratungsleistungen rasch und in hoher Qualität erbringen können. Aber auch in anderen Fällen holten OÖG und KUK bei Direktvergaben jeweils nur ein Angebot ein; dies auch bei Aufträgen deutlich über 50.000 Euro.

Fehlender Wettbewerb ist kritisch zu sehen und schwächt in weiterer Folge die Position des Auftraggebers. Daher sollten die beiden Gesellschaften im eigenen Interesse in Beratungsfeldern, die bislang nahezu exklusiv von einzelnen Beratungsunternehmen betreut wurden, auch anderen die Möglichkeit einräumen, Angebote zu legen. (Berichtspunkte 14, 15, 19, 20, 21, 24, 27 und 29)

**(5) Beratungsaufträge an langjährige Berater:innen mündlich erteilt**

Vor allem im Bereich der Rechtsberatung übermittelten OÖG und KUK in etlichen Fällen keine schriftlichen Aufträge. Dies betraf eine Rechtsanwaltskanzlei, die in einer laufenden Geschäftsbeziehung zu den beiden Gesellschaften stand und das größte Auftragsvolumen aller Rechtsanwaltskanzleien aufwies. Mündliche oder konkludente Beauftragungen sind wegen mangelnder Transparenz abzulehnen. Aus Sorgfaltsgründen sollten die wesentlichen Vertragsinhalte schriftlich vereinbart sein. (Berichtspunkt 19)

**(6) Landesholding wirkt in Teilbereichen bei Berater:innenauswahl mit**

Die OÖ Landesholding GmbH wirkte gemäß der Aufgabenverteilung in den Beteiligungsrichtlinien des Landes an gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen sowie an Synergieprojekten im Gesundheitsbereich, die auch die OÖG und KUK maßgeblich betrafen, mit. Bei solchen Vorhaben und Projekten erfolgte die Auswahl von Beratungsunternehmen oftmals faktisch durch die Oö. Landesholding GmbH, etwa indem sie deren Vertreter:innen zu Besprechungen hinzuzog. Dass in der Regel immer dieselben Beratungsunternehmen beigezogen wurden, erklärte die Oö. Landesholding GmbH damit, dass diese das sehr komplexe Vertragswerk von OÖG, KUK und Oö. Landesholding – und damit die Grundlagen für die weiteren Umstrukturierungen – aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit bereits genau kannten. Beauftragungen erfolgten auskunftsgemäß auch im Rahmen solcher Besprechungen. Dass diese Beauftragungen nur mündlich oder konkludent – bei Rechtsberatung gestützt auf eine Honorarvereinbarung aus 2005 – erfolgten, ist kritisch zu sehen. Es hätte nach Ansicht des LRH jeweils eigener schriftlicher Beauftragungen bedurft. Überdies sollte das Vertragsmanagement an der Schnittstelle zwischen der OÖG und der Oö. Landesholding GmbH optimiert werden. (Berichtspunkte 16 bis 19 und 27)

**(7) Mindeststandards für die Beauftragung externer Berater:innen notwendig**

Die Beschaffungsrichtlinien der OÖG nehmen Rechts- und Beratungsleistungen aus. Gesonderte Regelungen für diesen Bereich gibt es nicht. Die Beschaffungsrichtlinien der KUK enthalten einige allgemeine Bestimmungen, die auch für Rechts- und Beratungsleistungen gelten. Um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Vorgehensweise zu unterstützen, wären für die Beschaffung von Rechts- und Beratungsleistungen Mindeststandards festzulegen.

Diese sollten beispielsweise die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben und Anforderungen an die Schriftlichkeit regeln sowie Aussagen zur Vertragsdauer treffen. In der Schlussbesprechung teilte die OÖG mit, dass zwischenzeitig bereits eine Checkliste (Richtlinien) für die Vergabe von Beratungsleistungen ausgearbeitet und in Kraft gesetzt wurde. Diese sollte aber in mehreren Punkten noch überarbeitet werden, um einer Fortführung der bisherigen Beauftragungspraxis entgegenzuwirken. (VERBESSERUNGSVORSCHLAG I, Berichtspunkte 9, 14 und 19)

**(8) Genehmigungspflicht von Beratungsverträgen konkretisieren**

Ein Mitglied der Aufsichtsräte von OÖG und KUK war Gesellschafter eines Beratungsunternehmens, das seit vielen Jahren in einer laufenden Geschäftsbeziehung zu den beiden Gesellschaften steht. Daher stellte sich bereits mehrmals die Frage, ob Rechtsgeschäfte zwischen dem Beratungsunternehmen und der OÖG einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Zur Frage einer Genehmigungspflicht gibt es wortgleiche Bestimmungen im Gesetz und den Geschäftsordnungen für Geschäftsführung und Aufsichtsrat der OÖG. Diese Bestimmungen lassen Interpretationsspielräume zu; auch in der juristischen Fachliteratur gibt es dazu mehrere Meinungen. Um Klarheit zu schaffen und auch im Sinne eines modernen Verständnisses von Compliance sollten die Geschäftsordnungen präzisere Regelungen zur Genehmigungspflicht treffen. Außerdem wäre vor der Erteilung von Beratungsaufträgen an Unternehmen, an denen Mitglieder des Aufsichtsrates beteiligt sind, zu beurteilen, ob und inwieweit (potentielle) Interessenskonflikte vorliegen (VERBESSERUNGSVORSCHLAG II, Berichtspunkte 32 und 33).

**(9) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 34 zusammengefasst.**

**(10) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**

- I. Um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Vorgehensweise zu unterstützen, sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass OÖG und KUK für die Beschaffung von Rechts- und Beratungsleistungen Mindeststandards festlegen. (Berichtspunkte 9, 14 und 19, Umsetzung kurzfristig)
- II. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der OÖG und KUK die Regelungen zur Genehmigungspflicht von Geschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates ein wirtschaftliches Interesse hat, präzisiert werden. (Berichtspunkte 32 und 33, Umsetzung kurzfristig)

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

1. Um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Vorgehensweise zu unterstützen, sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass OÖG und KUK für die Beschaffung von Rechts- und Beratungsleistungen Mindeststandards festlegen. (Berichtspunkte 9, 14 und 19, Umsetzung kurzfristig)
2. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der OÖG und KUK die Regelungen zur Genehmigungspflicht von Geschäften mit Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. mit Unternehmen, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates ein wirtschaftliches Interesse hat, präzisiert werden. (Berichtspunkte 32 und 33, Umsetzung kurzfristig)

**Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:**

1. **Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung „Rechts- und Beratungsleistungen in der Oö. Gesundheitsholding GmbH und der Kepler Universitätsklinikum GmbH“ sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**
2. **Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**
3. **Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 27. September 2023

**Mag. Felix Eypeltauer**  
Obmann

**Dr. Peter Csar**  
Berichterstatter